

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere sämtlichen Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Käufers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- 1.3 Sofern gemäß nachstehenden Bedingungen bestimmte Vorschriften nur auf Kaufleute Anwendung finden sollen, gilt dies nur dann, wenn der Vertrag zum Betrieb Ihres Handelsgewerbes gehört.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend; Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.
- 2.2 Sämtliche Nebenabreden, Vertragsänderungen und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Gefahrübergang, Versand

- 3.1 Die Ware reist in allen Fällen, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Käufers, es sei denn, die Lieferung erfolgt durch unseren Lkw; letzterenfalls geht die Gefahr mit Ablieferung auf den Käufer über.
- 3.2 Versand und Verpackung erfolgen nach unserem Ermessen ohne Garantie für billigste Verfrachtung.

4. Lieferung, Lieferstörungen

- 4.1 Lieferfristen sind gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nur als annähernd zu betrachten.
- 4.2 Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.3 Unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Fälle höherer Gewalt, sowohl bei uns als bei unseren Lieferanten, verlängern vereinbarte Lieferfristen entsprechend der Dauer der Störung. Dauert diese länger als 8 Wochen, so sind beide Teile berechtigt, schadenersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten. Eine Überschreitung der Lieferfristen berechtigt den Käufer nur unter der Voraussetzung zum Rücktritt, dass er uns zuvor eine angemessene Nachfrist unter gleichzeitiger Ablehnungsandrohung gesetzt hat.
- 4.4 Etwaige Schadenersatzansprüche des Käufers wegen von uns zu vertretender Überschreitung der Lieferfristen oder Unmöglichkeit der Lieferung sind auf 25% des an sich vom Käufer zu zahlenden Entgelts beschränkt unter Ausschluss weiterer Ansprüche, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 4.5 Ein Zurückbehaltungsrecht ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ausgeschlossen.
- 4.6 Die Aufrechnung ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Zahlung

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt mit Datum der Lieferung.
- 5.2 Mangels besonderer Vereinbarung sind unsere Rechnungen mit Rechnungsstellung ohne Abzug in bar zahlungsfällig. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit Rechnungsstellung.
- 5.3 Teillieferungen werden jeweils gesondert berechnet und es wird jede für sich zur Zahlung fällig.
- 5.4 Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber, letztere nur nach besonderer Vereinbarung herein. Die Kosten der Einziehung und der Diskontierung trägt der Käufer.
- 5.5 Bei Fälligkeitsüberschreitung, bei Nichtkaufleuten erst nach nochmaliger entsprechender Mahnung, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der bei uns durch Inanspruchnahme von Bankkredit entstandenen Höhe zuzüglich Mahnkosten zu berechnen.
- 5.6 Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, Eintreten oder Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, auch vor Fälligkeit und bei Wechseln ohne Rücksicht auf die Laufzeit Vorauszahlung bzw. Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und, sofern diese nicht erfolgen, vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet sonstiger uns zustehender Rechte, insbesondere auf Schadenersatz und Rücknahme der Ware.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung der bis zum Lieferzeitpunkt entstandenen Forderungen (bei Wechseln und Schecks bis zu deren Einlösung) unser Eigentum.
- 6.2 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes

- der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an.
 - 6.3 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an.
 - 6.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 6.2 und 6.3 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Der Käufer tritt im übrigen seine Forderungen gegen seine Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab.
 - 6.5 Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gem. Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
 - 6.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
 - 6.7 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechsel-Protest erlischt die Einziehungsermächtigung ebenfalls. Wir sind in diesen Fällen außerdem berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
 - 6.8 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 20%, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung einer unserer Forderungen gem. Ziff. 6.1 gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.
- ### 7. Gewährleistung
- 7.1 Beanstandungen bezüglich offenkundiger Mängel können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Käufer uns den Mangel spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung schriftlich anzeigt! Bei Kaufleuten gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.
 - 7.2 Bei Vorliegen von Mängeln sind wir zunächst berechtigt, den Mangel nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern, wobei sonstige Ansprüche des Käufers ausgeschlossen sind. Ist der Mangel nach einmaliger Ersatzlieferung oder zweimaliger Nachbesserung binnen angemessener Frist nicht behoben, ist der Käufer berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrags oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
 - 7.3 Schadenersatz leisten wir nur im Falle unserer ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften, Ersatz des Mangelfolgeschadens jedoch nur, sofern die Zusicherung das Risiko des Folgeschadens mitumfasste. Im übrigen leisten wir Schadenersatz aufgrund von Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur gemäß Ziffer 8.
- ### 8. Schadenersatzansprüche
- 8.1 Mit Ausnahme der in den vorstehenden Bestimmungen besonders geregelten Fälle sind Schadenersatzansprüche uns gegenüber, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
 - 8.2 Im selben Umfang sind Schadenersatzansprüche gegen unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- ### 9. Gerichtsstand
- Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Vollkaufleuten können wir diese am Gerichtsstand Biberach verklagen und ausschließlich an diesem Gerichtsstand verklagt werden.